JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 31. JULI 1934 UM 12 UHR
IM AUDITORIUM 91
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Werner Dräger

OPPONENTEN:

Herr Referendar Eduard Butzmann
Herr cand. jur. Hans Sprentzel
Herr cand. jur. Alexander Gurwitsch

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die Länder haben bereits durch das zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsstatthaltergesetz) ihren Staatscharakter verloren.
2. Im Falle des § 308 St.G.B. schließt die Einwilligung des Eigentümers die Rechtswidrigkeit nicht aus.
3. Der verstärkte Kündigungsschutz des § 14, Abs. 1 A.O.G. besteht nicht für die Stellvertreter der Vertrauensmänner.
4. Der Verzicht auf bereits entstandene Tariflohnansprüche ist der ratio des § 32, Abs. 2 A.O.G. entsprechend unwirksam.